Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 17.10.2006 Nr. 2 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 4/078/2006
Dez. II FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 20.09.2006

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	17.10.2006		Anhörung	

Beratungsgegenstand:
Vorstellung des neuen Schulgesetzes

I. Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW; Hauptsatzung; Zuständigkeitsordnung; SchulG NRW

III. Sachverhalt:

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 27.06.2006 sind bereits zum 01.08.2006 die wesentlichen Inhalte des neuen Schulrechts in Kraft getreten. Aus Sicht der Stadt Lüdinghausen als Schulträgerin sind vor allem die nachfolgenden Änderungen interessant, die in der Sitzung ergänzend erläutert werden:

1. Eigenverantwortliche Schule (§ 3)

Die Schulen sollen schrittweise zu „eigenverantwortlichen“ Schulen werden. In Absprache mit dem Schulträger können Schulen dann über Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Einsatz von Sachmitteln oder Unterrichtsorganisation selbst entscheiden.

Die Leitungsaufgaben der Schulleiter werden hervorgehoben und ausgebaut. Ihnen werden sukzessiv Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen (§ 59 Abs. 4 und 5). Über die Experimentierklausel (§ 25) können neue Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung erprobt werden.

2. Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule (§ 9 Abs. 3)

In § 9 Abs. 3 wird eine besondere, bislang fehlende formelle Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen in Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule eingeführt. Denn in Artikel 4 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes erfolgt auch eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Nach dem neu gefassten Absatz 5 des § 10 GTK kann u. a. der Schulträger für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule Elternbeiträge erheben. Dabei soll eine soziale Staffelung der Beiträge vorgesehen sein, ebenso eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch wenn diese eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Durch die Satzung erhält die in Lüdinghausen bereits etablierte Gebührenpraxis zusätzliche Rechtsicherheit. Auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

3. Sprachstandsfeststellung (§ 36 Abs. 2)

Da eine gezielte vorschulische Sprachförderung möglichst früh beginnen soll, ist in § 36 Abs. 2 vorgesehen, dass bei allen Kindern künftig 2 Jahre vor der Einschulung durch das Schulamt festgestellt wird, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist das nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen.

In einem weiteren Schritt wird gemäß § 36 Abs. 3 bei der Anmeldung zur Grundschule durch die Schule festgestellt, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Ist das nicht der Fall, soll die Schule Kinder zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.

Sprachförderkurse finden bislang nur zentral in den Räumen der Paul-Gerhardt-Grundschule statt. Die Finanzierung erfolgt durch Landesmittel, die von der Stadt vereinnahmt und an die veranstaltende Schule weitergeleitet werden. Über die künftige Finanzierung liegen noch keine Informationen vor, der Schulträger ist aber künftig nicht (mehr) unmittelbar in die Sprachförderung eingebunden.

4. Beginn der Schulpflicht (§ 35)

Der Einschulungsstichtag wird vom 30.06. eines Jahres schrittweise auf den 31.12. eines Jahres verlegt. Diese Regelung wird allerdings nicht direkt umgesetzt; bis zum Schuljahr 2011/12 erfolgt das Vorziehen lediglich in 2-Jahresschritten um jeweils einen Monat, ab dem Schuljahr 2012/13 bis zum Schuljahr 2014/15 in 1-Jahresschritten. Ab dem Schuljahr 2012/2013 werden dann Kinder, die nach dem 30.09. das 6. Lebensjahr vollenden, nur noch auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.

Die Vorverlegung des Einschulungsstichtages hat für die Stadt Lüdinghausen zur Folge, dass sich die Einschulungszahlen bis zum Schuljahr 2012/13 um ca. 10 – 20 Schüler jährlich erhöhen. Hierdurch entstehen in entsprechendem Umfang freie Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen, die allerdings durch den Ausbau der Tagesbetreuung für die unter 3-jährigen Kinder ausgefüllt werden dürften.

5. Aufhebung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche (Aufhebung von § 39 und Neufassung von § 84)

Auf der Grundlage von § 84 Abs. 1 können Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche künftig nur noch für Förderschulen festgelegt werden. Damit entfällt die Rechtsgrundlage für die in Lüdinghausen durch Rechtsverordnung des Rates vom 18.06.1999 festgelegten Schulbezirksgrenzen für die Ostwallgrundschule und die Ludgerigrundschule. Die Abschaffung der Schulbezirke wird ab dem 1. August 2008 verbindlich.

Bereits im Anmeldeverfahren des kommenden Jahres 2007 verliert die Stadt Lüdinghausen damit die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler bestimmter Wohngebiete neben der Gemeinschaftsgrundschule einer der beiden katholischen Grundschulen zuzuordnen. Die dadurch erforderlichen Maßnahmen hängen eng mit den nachfolgenden Regelungen zusammen:

6. Festlegung der Zügigkeit, Anspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Schule (§ 46)

Über die Aufnahme der Schülerinnen/Schüler in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (§ 46 Abs. 1 Satz 1).

Die im Zusammenhang mit der Abschaffung der Schulbezirke eingefügte Regelung stellt klar, dass die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang das entscheidende Kriterium des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten Rahmens ist. Der vom Schulträger festzulegende Rahmen erschöpft sich allerdings nicht darin. Zum Aufgabenkreis gehört auch die Festlegung der Schulgröße (§ 81 Abs. 1). Darüber hinaus hat er nach § 6 Abs. 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Gebiet in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden und er entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

Die Eltern können künftig im Rahmen freier Kapazitäten wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden. Sie haben einen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in die wohnortnächste Schule der Kommune, in der sie ihren Wohnsitz haben, im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Zügigkeit.

Hinsichtlich der Schülerfahrtkosten gilt der Grundsatz, dass diese nur zur nächstgelegenen Schule erstattet werden.

Für die Stadt Lüdinghausen hat der vorgenannte Regelungskomplex weitreichende Auswirkungen: Aufgrund der schwerpunktmäßigen Entwicklung der Neubaugebiete im östlichen Stadtgebiet wird das Kriterium der Wohnortnähe nicht deckungsgleich mit dem bislang maßgeblichen Kriterium der Schulbezirkszugehörigkeit sein. Besondere Bedeutung kommt vor diesem Hintergrund der Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Schulen und der Formulierung der Aufnahmekriterien zu. Diese sollen in enger Abstimmung der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen, der Schulaufsicht und des Schulträgers in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2007 entwickelt und festgelegt werden.

Unabhängig davon ist mit einem deutlichen Anstieg der Schülerfahrkosten nach dem Wegfall der Schulbezirksgrenzen, also ab dem 01.08.2008 zu rechnen.

7. Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin (§ 61)

Das Vorschlagsrecht durch den Schulträger ist entfallen. Die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt ab sofort durch die Schulkonferenz aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen. Die Schulkonferenz wird hierfür um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, welches der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder zum gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern.

Die Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters erfolgt zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Die Ernennung erfolgt gemäß § 25b Landesbeamtengesetz zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine erste Amtszeit. Die Wiederwahl der Schulleiterinnen und Schulleiter für eine 2. Amtszeit (ebenfalls 5 Jahre) und daran anschließend auf Lebenszeit erfolgt wiederum durch die Schulkonferenz (ebenfalls mit Vetorecht des Schulträgers).

Mit der Änderung des Schulgesetzes ist auch das Vorschlagsrecht des Schulträgers zur Besetzung der allgemeinen Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters (Konrektorin oder Konrektor) entfallen. Die Neuregelung des § 61 Schulgesetz bezieht die stellvertretende Schulleitung nicht in das Besetzungsverfahren (Wahl durch die Schulkonferenz) mit ein. Das Recht zur Besetzung der allgemeinen Vertretung der Schulleitung liegt seit dem 01.08.2006 folglich bei der Bezirksregierung. Durch Erlass soll die Anhörung der (erweiterten) Schulkonferenz gewährleistet werden.

Nachdem die Stelle des Konrektors/der Konrektorin an der Ludgerischule noch nach „altem Recht“ besetzt werden konnte, stellen sich in Lüdinghausen die Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung des Schulleiters oder der Schulleiterin voraussichtlich erstmals im Jahr 2007. Im Vorfeld werden dann entsprechende Vertreterinnen oder Vertreter durch Schulausschuss und Rat zu benennen sein.

8. Eigenanteil bei Lernmitteln und Schülerfahrkosten (§ 96 u. 97 Schulgesetz)

Der Eigenanteil bei der Beschaffung von Lernmitteln und bei den Schülerfahrkosten steht nach dem Gesetz nur Empfängerinnen und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII zu. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger nunmehr, nachdem die Übergangsregelung für aus dem Sozialhilfebezug übernommene SGB II-Empfänger ausgelaufen ist, in sämtlichen Fällen in Eigenverantwortung.

Für das laufende Schuljahr konnten bei entsprechenden Nachfragen sozialschwacher Familien in Zusammenarbeit mit den Lüdinghauser Schulen und Fördervereinen unbürokratische Lösungen vor allem durch die Vermittlung gebrauchter Bücher, Leihbücher etc. gefunden werden. Weitergehende freiwillige Leistungen waren daher nicht erforderlich. Für die schulpflichtigen Kinder, die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wurden Lernmittelanteile in Höhe von 1.015,-- Euro übernommen. Über die

Verfahrensweise bei der Gewährung freiwilliger Leistungen auf der Grundlage von § 96 SchulG NRW wird für das Schuljahr 2007/2008 in den Haushaltsberatungen für das Jahr 2007 zu entscheiden sein.

9. Neuordnung der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe (§ 16 Abs. 4)

Das bisher vorgesehene Modell „10 + 2“ für die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wird durch das Modell „9 + 3“ ersetzt. Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium bereits nach Klasse 9, anschließend bleibt es bei einer dreijährigen Oberstufe. Über die für alle Sekundarschulen bereits zum Schuljahr 2006/2007 erweiterte Stundentafel hinaus wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium zur freien Verfügung der Schulen ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren 5 Stunden in den Klassen 5 bis 9 bereitgestellt.

Das zusätzliche Stundenvolumen in den Klassen 5 bis 9 des Gymnasiums wird – ebenso wie auch an Haupt- und Realschule – zusätzliche Unterrichtseinheiten vor allem im Nachmittagsbereich zur Folge haben. Damit entwickeln sich alle weiterführenden Schulen in Lüdinghausen in Richtung Ganztagsbetrieb. Mittelfristige Konsequenzen sind der Bedarf an zusätzlichen Aufenthaltsräumen, Mensen und auch ein geändertes Busangebot im Schülerverkehr.

Wegen der durch die Erweiterung der Stundentafeln hervorgerufenen Probleme, nicht nur für den Schulträger, sondern vor allem auch für die Schulen, die Schülerinnen und Schüler sowie die Anbieter von Angeboten im Nachmittagsbereich hat bereits eine Arbeitssitzung der Schulleitungen und des Schulträgers stattgefunden. Weitere Gespräche werden folgen, um ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu erreichen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine